

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. Juni 2020

416

GRG Nr.	16	EA 182	515
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Barbara Dätwyler Weber, Elina Müller und Alban Imeri vom 6. Mai 2020 „Covid-19-Krise bedroht Kinderbetreuung im Vorschulbereich – Jetzt Handeln, sonst droht eine Betreuungskrise nach dem Lockdown“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Mit Beschluss vom 20. Mai 2020 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1). Diese Verordnung bezweckt, die im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Institutionen zu verhindern und so zum Erhalt des Betreuungsangebots beizutragen. Nach Art. 4 der zitierten Verordnung gewähren die Kantone den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Als entgangene Betreuungsbeiträge gelten jene Beiträge, welche die Eltern nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden den Institutionen schulden, obschon sie die Betreuungsleistung aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht in Anspruch genommen haben. Institutionen, die Ausfallentschädigungen geltend machen, müssen den Eltern die bezahlten Beiträge für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 nicht in Anspruch genommenen Beitragsleistungen zurückerstatten. Gemäss Art. 5 der erwähnten Verordnung müssen die Institutionen die Gesuche bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen bis zum 17. Juli 2020 einreichen. Die Detailregelungen für die Gesuchs-, die Berechnungs- und die Zahlungsmodalitäten werden

in den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 17. Juni 2020 bestimmt.

Als zuständige Stelle wurde im Kanton Thurgau die Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht beim Generalsekretariat des Departementes für Justiz und Sicherheit bestimmt. Diese Abteilung verfolgt die Situation bei den Kinderbetreuungsangeboten im Vorschulalter. Bis anhin bestehen keine Kenntnisse über allfällige drohende Konkurse. Eine Umfrage der Abteilung bei den Kindertagesstätten im Kanton Thurgau im April 2020 ergab, dass bei knapp der Hälfte der Kindertagesstätten die Finanzen in Ordnung oder sogar gut seien. Knapp die Hälfte der Kindertagesstätten gab indessen an, dass ihre Finanzen schlecht, aber nicht existenzgefährdend seien. Im Kanton Thurgau durften alle Eltern ihre Kinder während der ganzen Zeit der Coronakrise in die Kindertagesstätten bringen. Die Belegung lag vor Ostern 2020 im schweizerischen Vergleich deshalb bei eher hohen 50 %. Gemäss der erwähnten Umfrage haben viele Eltern ihre Kinder nach Ostern 2020 und sogar noch vor den ersten Lockerungsschritten wieder in die Kindertagesstätten gebracht.

Aufgrund der besonderen Situation wurden die Rahmenbedingungen für die Kindertagesstätten von Mitte März 2020 bis Ende Juni 2020 angepasst, so dass es ihnen grundsätzlich möglich war, mehr Kinder als üblich aufzunehmen, Kinder auch mehr zu betreuen und das Betreuungssetting an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht informierte die Kindertagesstätten frühzeitig und in Koordination mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit über die zahlreichen Massnahmen von Bund und Kanton für die Unternehmungen. Gemäss der angeführten Umfrage hatten sich bis zum April 2020 60 % der Kindertagesstätten zur Kurzarbeit angemeldet; einige wenige haben auch zinslose Darlehen in Anspruch genommen.

Frage 2

Gemäss Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung soll die Ausfallentschädigung 100 % der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern decken. Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten und allfällige weitere Leistungen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden von der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht. Nach Art. 5 Abs. 4 der zitierten Verordnung beteiligt sich der Bund mit 33 % an den von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen. Die verbleibenden 67 % der Kosten sind vom Kanton zu übernehmen.

Frage 3

Gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1) stellen die Politischen Gemeinden die Erhebung von Angebot und Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung sicher. Ausserdem fördern die Politischen Gemeinden bei Bedarf die Schaffung und den Betrieb angemessener Angebote. Eine Beteiligung der Politischen Gemeinden an den Ausfallentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung ist nicht beabsichtigt.

Frage 4

Der Regierungsrat unterstützt die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung des Bundesrates und die in Art. 1 der Verordnung vorgesehene Zielsetzung. Eine weitergehende Intervention beim Bundesparlament erscheint dem Regierungsrat als nicht notwendig.

Frage 5

Die Kantone waren unterschiedlich von der Corona-Pandemie betroffen. Zudem ist die Kinderbetreuung in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich strukturiert und finanziert. Aus diesem Grunde bevorzugte der Regierungsrat kantonale oder allenfalls regionale Lösungen im fraglichen Bereich. Nun hat jedoch der Bundesrat die unter Frage 1 erwähnte Verordnung erlassen, die auch vom Kanton Thurgau umzusetzen ist. Damit sind nach Auffassung des Regierungsrates die Forderungen der eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) weitgehend erfüllt.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Barbara Dätwyler Weber
SP/Gewerkschaften
Oberkirchstrasse 56
8500 Frauenfeld

Elina Müller
SP/Gewerkschaften
Neptunstrasse 9
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR 6. Mai 2020			
GRG Nr.	16	EA-182	515

Alban Imeri
SP/Gewerkschaften
Neuer Kirchweg 5
8590 Romanshorn

Einfache Anfrage

«Covid-19- Krise bedroht Kinderbetreuung im Vorschulbereich – Jetzt Handeln, sonst droht eine Betreuungskrise nach dem Lockdown»

Am 3. April 2020 hat der Bundesrat sein finanzielles Massnahmenpaket zur Rettung der Wirtschaft angekündigt. Leider wurden darin keine Massnahmen zur Unterstützung der Kitas, Horte und Tagesfamilienvereine definiert. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Kinderbetreuungsstätten als systemrelevant deklariert und diese gezwungen, weiterhin ein Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig verordnete er, dass möglichst viele Kinder zu Hause betreut werden sollen.

Die somit entstandenen finanziellen Einbussen durch Aufrechterhaltung des Betriebs bei gleichzeitiger Einbusse von Betreuungsstunden, führte bei vielen Kitas zu massiven finanziellen Ausfällen. Viele dieser privat geführten Kleinunternehmen sind gemeinnützige Vereine, verlangen nur kostendeckende Tarife und haben kaum Eigenkapital. Daher sind nicht bezahlte Elternbeiträge - ob mit oder ohne Subventionen von Gemeinden - existentiell bedrohend. Darlehen können aufgrund der geringen finanziellen Rücklagen zu einem Bumerang führen und die Kindertagestätten oder Tagesfamilienverein sind mittelfristig vom Konkurs bedroht.

Das heisst dann im Klartext, dass die jahrelang mühsam aufgebaute Kinderbetreuung mit einem Schlag zunichte wäre und Familien (vor allem die Frauen!) als Arbeitnehmende der Wirtschaft nicht zur Verfügung stehen würden, weil die Betreuung von Kindern nicht gewährleistet wäre. Auf der anderen Seite kann für junge Familien, die oft keine grossen finanziellen Polster haben, ein Arbeitsplatzverlust oder die Verhinderung selbständiger Arbeit in kurzer Zeit zu existenzbedrohenden Situationen führen. Gerade jetzt, da wir auf eine wirtschaftliche Rezession zusteuern, ist es aber entscheidend, dass so viele Menschen als möglich ihre Arbeit behalten und ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Die Finanzkommission des NR, die Wirtschaftskommission des NR (WBK-N), die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des SR als auch die eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) zusammen mit dem Städteverband Schweiz und

KIBE Suisse als Fachverband für Kinderbetreuung stellen Forderungen an den Bundesrat.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden in verschiedenen Kantonen und grösseren Städten Betreuungsgutscheine abgegeben, Elternbeiträge übernommen, Finanzdarlehen gesprochen und Nothilfe finanziert. Ein föderalistischer Wildwuchs!
Damit die institutionelle Kinderbetreuung die geforderte Grundversorgung leisten kann, braucht es laut EKFF kurzfristig:

1. Eine einheitliche Regelung zur Umsetzung der nationalen Krisenverordnung
2. Die Übernahme der geschuldeten Elternbeiträge durch die öffentliche Hand
3. Eine Zusicherung der Subventionsbeiträge durch die Gemeinden und/oder Kantone
4. Unbürokratische Nothilfeleistungen durch Kantone und/oder Gemeinden
5. Die Unterstützung der Mitarbeitenden mit Schutzmaterial

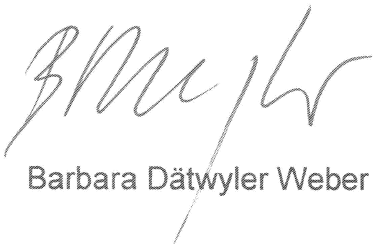
Fragen:

- Wie stellt der Kanton Thurgau die Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung im Vorschulalter sicher?
- Inwiefern beteiligt er sich finanziell?
- Sieht er ein gemeinsames Vorgehen mit den Gemeinden vor?
- Macht sich der Regierungsrat nach seinen Möglichkeiten oder durch seine VertreterInnen in den eidgenössischen Räten für eine einheitliche nationale Lösung stark?
- Unterstützt er die Forderungen der EKFF?

Frauenfeld, 6. Mai 2020

Kreuzlingen, 6. Mai 2020

Romanshorn, 6. Mai 2020



Barbara Dätwyler Weber



Elina Müller



Alban Imeri